

## Literarische Umschau.

**Molitor Raphael**, Abt von St. Joseph, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen. I. Band: Verbände von Kloster zu Kloster. Münster, Aschendorff, 1929. XL u 384 S. Geh. M. 17,25, geb. M. 19,25.

In dem großen Gebiete der benediktinischen Geschichte haben bisher die Fragen des innerklösterlichen Lebens, der Aszese, der Kultur und Wirtschaft im Vordergrund des Interesses gestanden. Die Probleme der benediktinischen Rechtsgeschichte haben die Forscher seltener beschäftigt. Kardinal Gasquets meisterhafte Skizze der benediktinischen Verfassungsgeschichte und die geistvollen Ausführungen Butlers in seinem *Benedictine Monachism* haben zuerst neue Wege für die Forschung gewiesen und den Blick geschärft. Nun hat es Abt Raphael Molitor von St. Joseph in Westfalen unternommen, in einem großangelegten Werke uns eine benediktinische Rechtsgeschichte zu schenken, wenn er auch seinem Buche nur den bescheidenen Titel „Untersuchungen und Skizzen“ gibt. Der gelehrte und in der Forschung schon bekannte Verfasser bietet in seinem Werke ein geradezu riesenhaftes Material zur Rechtsgeschichte des Benediktinertums, sowohl was die Verarbeitung der eigentlichen Quellen wie auch die Benutzung der Literatur angeht. Man spürt überall, daß der Forscher sich auf einem ihm bekannten Gebiete bewegt und daß man einem sicheren Führer folgt, dem man sich gerne anvertraut, zumal das Buch nicht eine trockene juristische Untersuchung darstellt, sondern der Abt, der selber an leitender Stelle eines benediktinischen Verbandes gestanden hat, aus der Fülle eigener Lebenserfahrung heraus die einzelnen Erscheinungen der Vergangenheit zu werten vermag und manche feine Beobachtung in die streng wissenschaftliche Abhandlung eingeflochten hat.

Die Untersuchung geht aus von der Verfassung des benediktinischen Klosters, deren Eigenart darin besteht, daß St. Benedikt seinem Coenobium die volle Autonomie und dem Abte die Souveränität innerhalb des Klosters gibt. Es soll keine ordentliche Instanz geben, die in das innerklösterliche Leben eingreifen kann. Benedikt lehnt die rechtlichen Institutionen seiner Zeit auf diesem Gebiete ab und weist mit Nachdruck auf die Schäden hin, die daraus der Disziplin erwachsen sind. Die Autonomie des Klosters erscheint für Benedikt die Garantie für die Bewahrung der klösterlichen Disziplin und das Eingreifen außerklösterlicher Instanzen als die Quelle zahlreicher Übelstände; das ist die Erfahrung seines Lebens, und daß die *ordinatio monasterii* einzig Sache des Abtes ist, gilt ihm als Grundgesetz des Hauses: *quia expedit*. Wohl läßt der hl. Benedikt eine außerordentliche Instanz für sein Kloster gelten, aber sie hat nur einzugreifen, wenn sie vom Abte oder der klösterlichen Familie bei bestimmten Fällen angerufen wird. Benedikts Erfahrungen von dem verderbenbringenden Einfluß der außerklösterlichen Mitregierung werden in weitestem Ausmaße auch von der Geschichte bestätigt. Wo immer die außerklösterlichen Faktoren einen starken Einfluß auf die Geschicke des Klosters geltend machen, werden sie verantwortlich für den Niedergang des monastischen Lebens, mag es sich da wie in England handeln um die Macht des Königs, in Deutschland um

das Recht der Ministerialen und Vögte oder in Frankreich, Italien und anderswo um die Ansprüche der Bischöfe, überall bedingen sie mit den Ruin. So ist es auch stets ein erstes Ziel junger Reformen, die Klöster aus der Verknüpfung mit außerklösterlichen Gewalten zu lösen und alle Ansprüche auf eine Mitregierung zu beseitigen. Nun steht aber diesem Prinzip von der Garantie des monastischen Lebens durch die Autonomie ein anderes gegenüber, das ebenso aus der Erfahrung gewonnen wurde: die aus der Autonomie sich ergebende Isolierung ist der Grund des Niederganges, und das Heil besteht in einer starken übergeordneten Autorität, d. h. einer Beaufsichtigung des Abtes und einer Mitregierung. Es ist reizvoll, dem Kampfe dieser beiden Prinzipien zuzuschauen, wie ihn der Verf. schildert, denn dieser Widerstreit bildet den Inhalt der benediktinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die von St. Benedikt genannten außerordentlichen Instanzen erstreben eine ordentliche Gewalt, und zahlreiche junge Reformer sehen in der Beseitigung der Autonomie die Rettung. Im einzelnen schildert der Verf. die Entwicklung in den Kapiteln über die „Nachbaräbte“, die monastischen Observanzen, Konfraternitäten, losen Verbindungen und die Mutterklöster mit ihren Zellen. Je mehr die Geschichte voranschreitet, um so mehr scheint der Gedanke des Verbandes zu siegen, und es bleibt doch bezeichnend, daß an den Namen zweier Verbände die Blütezeit benediktinischer Vergangenheit geknüpft ist: Cluny und Citeaux. Ihnen widmet der Verf. zwei größere Kapitel, die, was die rechtlichen Ausführungen angeht, mit zum Besten gehören, was über diese beiden Verbände geschrieben ist. Aber keine dieser beiden Organisationen vermag die Allgemeinheit der benediktinischen Klöster zu erfassen. Neben ihnen und nach ihnen blüht eine Fülle von Formen. Zentralisation und Konföderation stehen als die Hauptformen einander gegenüber, aber zwischen beiden gibt es eine Legion von Spielarten. Man kann wohl hier mit einer kleinen Änderung das Wort Cassians anführen: Tot regulae, quot congregationes. Die Kapitel von den zentralisierten Reformen, den Provinzen, der Kongregation von St. Justina, der Union von Bursfeld und den nachtridentinischen Kongregationen sind diesem Fragenkomplex gewidmet. In diesen Abschnitten zeigt sich besonders die juristische Begabung des Verf., und er hat hierin am meisten neues Material zur benediktinischen Geschichte zusammengetragen. Eine endgültige Lösung hat die Auseinandersetzung zwischen den beiden Prinzipien Zentralisation und Konföderation innerhalb der großen Familie Benedictina nicht gefunden, und der Verf. sieht mit Recht in der Fülle und dem Wandel der Formen eine Eigenart der benediktinischen Verfassungsgeschichte. Aber das Eine scheinen die Darlegungen des Abtes Molitor doch auch klar zu erweisen, daß die Kraft des benediktinischen Mönchtums stets beim Einzelkloster lag, und wo der Verband aus dem Mittel der Zweck wurde, wohl eine zeitweilige Blütezeit kam, aber stets nur unter Preisgabe der Fundamentalprinzipien der Regula des hl. Benedikt. Nicht Gesetz und Organisation sondern das Bekenntnis zum Ideal des monastischen Lebens, gelebt in den Einzelklöstern, das ist die Macht des Benediktinertums zu allen Zeiten gewesen. Die Forschungen des Verf., die ja zunächst dem rein Juristischen gelten, haben auch für die monastische und wirtschaftliche Geschichte des Benediktinertums hohe Bedeutung und bieten so dem eigentlichen Ordenshistoriker wertvolles Material. Ich stehe nicht an, das Werk des Abtes Molitor als die bedeutsamste Leistung auf dem Gebiete der ordensgeschichtlichen Forschung der letzten Jahre zu bezeichnen. Nur der Kenner weiß, welche Arbeit hier geleistet worden ist, und man wird dem Verf. Dank wissen, daß er uns eine so bedeutsame Gabe geschenkt hat zu dem heiligen Jahre 1929, da wir zurückschauen auf die 1400jährige Geschichte des benediktinischen Gesetzes der Regula.

Maria Laach.

P. Dr. Stephanus Hilpisch.